

## **Sammelantrag 2024: Antrag auf Zahlung für Mutterschafe und –ziegen**

### **1. Einreichungsfrist**

Die Einreichungsfrist endet am 15. Mai. Der Antrag ist zusammen mit dem Sammelantrag über ELAN einzureichen. Der Antrag auf Zahlung für Mutterschafe und –ziegen wird vollständig abgelehnt, wenn er erst nach dem 15. Mai 2024 eingeht

### **2. Voraussetzungen**

Die Zahlung für Mutterschafe und –ziegen wird nur an aktive Landwirte gewährt.

Förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen, die am 1.1. des Antragsjahres mindestens 10 Monate alt sind und über den gesamten Haltungszeitraum (15.5. bis 15.8. des Antragsjahres) gehalten werden. Eine Ablammung ist nicht erforderlich. Scheidet ein Tier im Haltungszeitraum aufgrund natürlicher Lebensumstände aus, sind die Voraussetzungen weiterhin erfüllt, wenn es unverzüglich nach dem Ausscheiden durch ein anderes förderfähiges Tier ersetzt wird.

Nur durch Verendung oder Nottötung ausgeschiedene Tiere können ersetzt werden.

Die Zahlung kann nur für die Tiere beantragt werden, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden und für die er das wirtschaftliche Risiko trägt.

Die Bagatellgrenze beträgt 225 Euro und kann ggf. zusammen mit den flächenbezogenen Direktzahlungen erreicht werden. Es sind mindestens sechs Tiere zu beantragen. Die Zahlung für Mutterschafe und –ziegen kann höchstens für die Anzahl von Tieren gewährt werden, die gem. § 26 Abs. 3 Nr. 2 der Viehverkehrsverordnung zum 1.1. des Antragsjahres in den Altersgruppen 10-18 und ab 19 Monate gemeldet sind. Ohne Vorliegen einer fristgerechten Stichtagsmeldung liegt die Höchstzahl der auszahlbaren Tiere damit bei 0 Tieren.

### **3. Notwendige Angaben im Antragsformular**

Im Antragsformular sind die einzelnen Identifikationsnummern der beantragten Tiere in der Spalte „erste Identifikationsnummer“ anzugeben. Erhält ein Tier während des Haltungszeitraums eine Ersatzohrmarke ist diese in der Spalte „letzte Identifikationsnummer“ anzugeben.

Ersatztiere können bereits bei der Antragstellung vorgesehen werden oder im Falle des Ersatzes nachgemeldet werden.

Änderungen im Bestand der beantragten Tiere sind über die Tieraufstellung zu melden. Hierbei sind der Änderungsgrund („natürlicher Abgang/Verenden“, „zurückgezogen“, „Standortwechsel Pension“ oder „sonstiger Abgang“) sowie das Abgangsdatum anzugeben. Bei dem Änderungsgrund „Standortwechsel Pension“ ist auch die HIT-Registriernummer zu aktualisieren.

### **4. Sanktionen**

Nach Einreichung durchläuft Ihr Antrag eine Vielzahl an Prüfungen und bei einem bestimmten Prozentsatz erfolgt eine Überprüfung der Antragsangaben vor Ort.

Werden im Rahmen der zuvor genannten Prüfungen Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den beschriebenen Fördervoraussetzungen festgestellt, so kann je nach Feststellung neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung erfolgen.

Neben Kürzungen bei fehlerhaften Angaben ist zu beachten, dass auch Verstöße gegen die verbindlichen Anforderungen der Konditionalität geahndet werden.